

<p>Verordnung über die Spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä) Entwurf vom xx.dd.yyyy (Beilage als Information zur Vorlage „Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung sichern“)</p>	<p>Kommentar</p>
<p>I.</p>	
<p>Der Regierungsrat gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:</p>	
<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007² über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik sowie des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002³ im Bereich der Speziellen Förderung an der Volksschule, der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung. Sie enthält überdies Bestimmungen für die Logopädie auf der Sekundarstufe II. ² Soweit diese Verordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten für die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung sinngemäss die Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung für die öffentlichen Volksschulen.</p>	
<p>§ 2 Besonderer Bildungsbedarf ¹ Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor a. bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist; b. bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der Sozialkompetenz, die dem Unterricht</p>	<p>Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf“ deckt das das ganze Leistungsspektrum von Unterstützungsmassnahmen ab. Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die</p>

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 649.12; GS 37.0292

³ SGS 640. GS 34.0637

<p>der Regelschule nicht folgen können;</p> <p>c. bei Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Begabung;</p> <p>d. bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p>	<p>zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabungsförderung). Wird ein besonderer Bildungsbedarf bereits vor dem Schuleintritt festgestellt, werden Kinder über die Heilpädagogische Früherziehung bzw. pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.</p>
<p>§ 3 Behinderungen</p> <p>¹ Als Behinderungen gelten voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Darunter fallen insbesondere:</p> <p>a. geistige Behinderungen;</p> <p>b. Sinnesbehinderungen;</p> <p>c. Sprach- und Kommunikationsbehinderungen;</p> <p>d. körperliche Behinderungen;</p> <p>e. psychische Behinderungen;</p> <p>f. schwere Verhaltensstörungen;</p> <p>g. Mehrfachbehinderungen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2 Vo SoS. Behinderungen sind durch Geburt, Krankheit, Unfall oder soziale Deprivation verursacht.</p> <p>Mehrfachbehinderung ist ein Zusammenkommen mehrerer Behinderungsformen. Der Begriff wird u.a. auch dann verwendet, wenn die Summe mehrerer weniger gravierender Beeinträchtigungen zu einer Behinderung führen.</p> <p>Wenn eine Krankheit oder ein Unfall zu einem längeren Spitalaufenthalt führt, liegt nicht automatisch eine Behinderung vor. Für das Vorliegen einer Behinderung muss immer die voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigung gegeben sein. Die Behinderung wird nachgewiesen nach ICD-10 mittels SAV.</p>
<p>§ 4 Abklärende Fachstellen</p> <p>¹ Folgende Fachstellen führen Abklärungen durch:</p> <p>a. der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), für Angebote der Speziellen Förderung (ausser den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen) und Sonderschulung;</p> <p>b. die Logopädischen Dienste und das Fachzentrum für Psychomotorik für pädagogisch-therapeutische Massnahmen;</p> <p>c. die Fachzentren für Früherziehung für Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung.</p> <p>² Die Abklärungen gemäss Absatz 1 sind unentgeltlich.</p> <p>³ Fallführend ist für schulische Abklärungen der SPD, für kinder- und jugendpsychiatrische Empfehlungen oder für Schülerinnen und Schüler,</p>	<p>Diese Bestimmung entsprechen den bisherigen §§ 35 und 36 Vo KG/PS und §§ 14, und 15 Vo Sek sowie dem § 6 Vo SoS.</p> <p>Die Vorschulheilpädagogischen Dienste entfallen als Abklärungsstelle, da die Funktion von den schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen über die schulnahe Diagnostik übernommen wird.</p> <p>Abs. 3: die bisherige Zuständigkeitsregelung für Abklärungen im Sonderschulbereich wird auf die gesamten Sonderpädagogischen Abklärungen ausgeweitet.</p> <p>Abs. 4 ersetzt § 42 Abs. 2 Vo KG/PS und § 21 Abs. 2 Vo Sek. Die Abklärung bei musischer Hochbegabung ist zweigeteilt. Zunächst klärt der SPD den grundsätzlich den Förderbedarf. In einem zweiten Schritt</p>

<p>die bereits bei ihr in Behandlung sind, die KJP. Grundsätzlich ist die fallführende Fachstelle zuständig für die Empfehlungen an die zuweisende Schulleitung oder Dienststelle.</p> <p>⁴ Bei musischer Hochbegabung bestimmt das Amt für Volksschulen nach erfolgter Abklärung des SPDs im Einzelfall eine Fachperson oder eine Fachstelle mit speziellen Kenntnissen und beauftragt sie mit der fachlichen Abklärung.</p> <p>⁵ Die Kommission Leistungssportförderung ist für die Aufnahme in die Angebote der Leistungssportförderung zuständig.</p>	<p>werden aus fachlicher Sicht die Anforderungen an die Förderung durch eine individuelle beauftragte Fachstelle mit entsprechenden speziellen Kenntnissen abgeklärt. Bei musikalischer Hochbegabung ist dies grundsätzlich die Talentförderung der Musikschulen Baselland.</p>
<p>2 Spezielle Förderung</p>	<p>Die Bestimmungen zur Speziellen Förderung ersetzen die §§ 15, 37, 39, 40, 42 (teilweise) und 43 bis 47 Vo KG/PS sowie die §§ 17, 19, 21 und 23 bis 27 Vo Sek.</p>
<p>2.1. Anspruch auf Leistungen der Speziellen Förderung</p>	
<p>§ 5 Anspruch</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf ausreichende, angemessene Deckung des ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme oder die Wahl einer bestimmten Schulungsform.</p>	<p>Die Verantwortung für den Ressourceneinsatz für die Förderangebote liegt im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung und des Schulprogramms bei den Schulleitungen.</p> <p>Die Ressourcen sind in Abschnitt 2.3 dieser Verordnung festgelegt. Im Rahmen der dort festgelegten Ressourcen-Pools und gegebenenfalls den Ausnahmebestimmungen sind im Budgetprozess Mittel zu veranschlagen, die eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen.</p> <p>Der Anspruch auf ausreichende Deckung beinhaltet nicht die optimale, sondern lediglich eine angemessene Leistung. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 3 des Sonderpädagogikkonkordats (SGS 649.12) sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.</p>
<p>2.2. Angebot</p>	
<p>§ 6 Integrative Spezielle Förderung (ISF)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können mit Integrativer Spezieller Förderung mit oder ohne individuelle Lernziele integrativ in der Regelschule gefördert und unterstützt werden.</p> <p>² Bei Integrativer Spezieller Förderung ohne individuelle Lernziele arbeiten die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele.</p>	<p>Bzgl. besonderer Bildungsbedarf vgl. § 2.</p> <p>Abs. 1: Werden die regulären Lernziele, trotz ISF-Unterstützung, in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht, können bei abgeklärten Schülerinnen und Schülern individuelle, reduzierte Lernziele vereinbart werden. Werden die regulären Lernziele deutlich übertroffen können individuelle, erweiterte Lernziele vereinbart werden. Im Bereich der</p>

<p>³ Bei Integrativer Spezieller Förderung mit individuellen Lernzielen muss nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Stufenziele aufgrund des besonderen Bildungsbedarfs nicht erreicht werden können oder übertroffen werden.</p> <p>⁴ Bei individuellen, reduzierten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele nicht. Individuell, reduzierte Lernziele können nur in der Primarstufe und im Leistungszug A der Sekundarstufe I angeordnet werden.</p> <p>⁵ Bei individuellen, erweiterten Lernzielen arbeiten die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Bezugsnorm und erreichen bzw. übertreffen die vorgegebenen Stufenziele.</p> <p>⁶ Integrative Spezielle Förderung findet vorzugsweise im Klassenunterricht statt.</p> <p>⁷ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit kommen für Individuallösungen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004⁴ über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen zur Anwendung.</p>	<p>musischen und sportlichen Begabtenförderung können Individuallösungen getroffen werden. Betreffend sportbegabte Schülerinnen und Schülern siehe Kommentar zu Abs. 7</p> <p>Abs. 3: Individuelle Lernziele werden im Zeugnis vermerkt. Bei individuellen, reduzierten Lernzielen gelten die Lernziele gemäss Lehrplan als <i>nicht erreicht</i>. Das bringt bspw. beim Übertritt in die nächste Schulstufe Folgen mit sich, da dort die allgemeinen Bedingungen zu erfüllen sind (vgl. dazu die Bestimmungen der Laufbahnverordnung, GS 38.0147).</p> <p>Abs. 4: Die Bezugsnorm als Referenzrahmen bezieht sich auf § 4 Laufbahnverordnung.</p> <p>Abs. 5: vgl. Kommentar zu Abs. 4.</p> <p>Abs. 7: Die Förderung von sportbegabten Jugendlichen mittels Individuallösungen ist in der Verordnung über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen geregelt (vgl. betreffend Sportklassen auf der Sekundarstufe I auch § 13). Diese Bestimmung ersetzt die § 22 Vo Sek sowie § 42 Abs. 5 Vo KG/PS.</p>
<p>§ 7 Einführungs-klasse (EK)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Voraussetzungen können beim Übergang in die Primarschule an Stelle von Integrativer Spezieller Förderung in einer Einführungs-klasse beschult werden.</p> <p>² Die Einführungs-klasse bereitet Schülerinnen und Schüler während zwei Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.</p> <p>³ Eine Einführungs-klasse kann nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an mindestens sechs Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p>⁴ Die Abteilungsgrösse im Textilen-, im Nichttextilen Gestalten und im Musikalischen Grundkurs beträgt maximal 9 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Abs. 1: Da das Schulobligatorium nicht mehr nominal festgelegt, sondern kompetenzorientiert definiert ist und mit dem Abschluss der Sekundarstufe I erfüllt wird, bedarf es keiner expliziten Regelung zur Anrechnung der beiden Schuljahre in der Einführungs-klasse (EK) an das Schulobligatorium.</p> <p>Es besteht bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf Integrative Spezielle Förderung oder auf Beschulung in einer Einführungs-klasse. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung basierend auf den Vorgaben des Schulprogramms. Ein Anspruch auf eine Beschulung in einer Einführungs-klasse besteht jedoch nicht, wenn der Bedarf mittels</p>

	<p>Integrativer Spezieller Förderung abgedeckt wird. Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen Vorgaben für die Kleinklassenbildung.</p>
<p>§ 8 Kleinklasse (KK)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der Sozialkompetenz im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung nicht ausreichend unterstützt werden können, können in einer Kleinklasse beschult werden.</p> <p>² Die Abschlussklasse der Kleinklasse an der Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Grundausbildung vor.</p> <p>³ Die Kleinklasse kann als altersgemischte Lerngruppe an der Primarschule und an der Sekundarschule geführt werden.</p> <p>⁴ Eine Kleinklasse kann nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an mindestens sechs Schülerinnen und Schüler aufweist.</p> <p>⁵ Die Abteilungsgrösse im Textilen-, im Nichttextilen Gestalten und im Musikalischen Grundkurs in der Primarschule bzw. im Textilen Gestalten, im Werken und in Hauswirtschaft in der Sekundarschule beträgt maximal 9 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>⁶ Den Kleinklasse der Sekundarschule stehen für individuelle Betreuungsaufgaben wie Hausaufgabenhilfe und Berufswahlvorbereitung 5 Lektionen pro Kleinklasse zur Verfügung.</p>	<p>Ersetzt §§ 19 und 24 Abs. 4 und 38 Vo KG/PS sowie §§ 11 Abs. 1 Bstb. c, 12 Abs. 1, 16 und 18 Abs. 4 Vo Sek.</p> <p>Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Kleinklasse (KK) nicht am Wohnort bzw. am nächst gelegenen Sekundarschulstandort besuchen, wird sie oder er einem Kleinklassenstandort zugewiesen. Bereits heute werden nicht an jedem Schulstandort Kleinklasse geführt (Kreisschulverbände, Sekundarschulkreise).</p>
<p>§ 9 Logopädie</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler bis Ende der Sekundarstufe II sowie Kinder vor der Einschulung mit einer diagnostizierten Störung in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung können mit der pädagogisch-therapeutischen Massnahme Logopädie unterstützt werden.</p> <p>² Logopädie dauert je nach diagnostizierter Störung maximal drei Jahre.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Logopädie ersetzen die §§ 1, 2, 12, 13, 13bis (ist Bestandteil der Sonderschulung), 14 und 15 der Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (SGS 640.81). Eine Beauftragung Dritter wird nicht mehr vorgesehen, da sonst die Steuerung unterlaufen wird. Damit ist auch § 16 dieser Verordnung überflüssig.</p>
<p>§ 10 Deutsch als Zweitsprache im Regelunterricht (DaZ)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die über geringe oder keine</p>	<p>Ersetzt die §§ Vo Sek 23 - 25 und §§ Vo 43 – 45 KG/PS. Die offenere Ausgestaltung des Förderangebots Deutsch als</p>

<p>Deutschkenntnisse verfügen, können mit Deutsch als Zweitsprache integrativ an der Regelschule gefördert und in der Integration unterstützt werden.</p> <p>² Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen</p> <p>³ Die Lektionendotation orientiert sich an den schulischen und sprachlichen Vorkenntnissen und dauert maximal drei Jahre.</p> <p>³ Unterricht, der auf der Primarstufe besucht wurde, wird an den maximalen Anspruch auf der Sekundarstufe I angerechnet.</p>	<p>Zweitsprache (DaZ) an der Regelschule lässt den Schulleitungen höhere Optimierungsmöglichkeiten, in welcher Form und Intensität dieses Förderangebot eingesetzt wird. Bislang umfasste Deutsch als Zweitsprache 2 Lektionen und Intensivkurs Deutsch je nach Fortschreiten der schulischen Laufbahn 4 bis max. 8 Lektionen.</p>
<p>§ 11 Deutsch als Zweitsprache in der Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse bzw. mit hohem Integrationsbedarf können in einer Fremdsprachenintegrationsklasse beschult werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kleinklassen gemäss § 8.</p> <p>³ Der Besuch einer Fremdsprachenintegrationsklasse dauert in der Regel ein Jahr. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.</p> <p>⁴ Die Schülerinnen und Schüler von Fremdsprachenintegrationsklassen nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten am Unterricht einer Klasse der Regelschule teil.</p> <p>⁵ Nach Abschluss der Fremdsprachenintegrationsklasse können die betreffenden Schülerinnen und Schüler während längstens drei Jahren Deutsch als Zweitsprache besuchen.</p>	<p>Ersetzt § 26 Vo Sek, § 46 Vo KG/PS.</p> <p>Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Sie unterstützt eine intensive Erstbeschulung im Sinne einer schnellen und tragfähigen Integration, da danach noch bis zu maximal 3 Jahre Deutsch als Zweitsprache möglich sind.</p>
<p>§ 12 Förderangebot Französisch (FaZ)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als erster Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen, werden in Förderangebot Französisch gefördert.</p> <p>² Die Lektionendotation orientiert sich an den sprachlichen Vorkenntnissen und dauert maximal ein Jahr.</p>	<p>Das Angebot wird in Gruppen durchgeführt.</p>
<p>§ 13 Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I</p>	<p>Es erfolgt grundsätzlich eine Weiterführung des Status quo, d.h. wenn der besondere Bildungsbedarf mit den Angeboten der Speziellen</p>

<p>¹ Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Beeinträchtigungen in der Sozialkompetenz bzw. schweren Verhaltensauffälligkeiten können, sofern alle Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Sekundarschule ausgeschöpft sind, an einer dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierten Privatschule beschult werden.</p> <p>² Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit, können sofern alle Angebote der Speziellen Förderung an der öffentlichen Sekundarschule ausgeschöpft sind, an einer dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierten Privatschule oder einer Bildungsinstitution in privater oder öffentlicher Trägerschaft beschult werden.</p> <p>³ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004⁵ über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen zur Anwendung.</p>	<p>Förderung nicht ausreichend abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit der Förderung an einer entsprechend qualifizierten Privatschulen oder Bildungsinstitution.</p>
<p>2.3. Ressourcen</p>	
<p>§ 14 Lektionen-Pool Integrative Spezielle Förderung (ISF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Förderangebot Französisch (FaZ)</p> <p>¹ Für Integrative Spezielle Förderung, Deutsch als Zweitsprache und Förderangebot Französisch steht der Schulleitung insgesamt ein Lektionen-Pool zur Verfügung.</p> <p>² Der Lektionen-Pool richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Primarstufe: für je 75 Schülerinnen und Schüler stehen der Schule 28 Lektionen Integrative Spezielle Förderung zur Verfügung; b. Sekundarstufe I: für je 80 Schülerinnen und Schüler der Niveaus A und E stehen dem Sekundarschulstandort 27 Lektionen Integrative Spezielle Förderung zur Verfügung. 	<p>Abs. 1: Mit der kollektiven Ressourcierung wird die Angebots- und Qualitätsentwicklung an den Schulen über das Schulprogramm verbessert, da die Planungs- und Anstellungssicherheit gegenüber dem Ist-Zustand mit Einzelressourcierungen erhöht werden.</p> <p>Abs. 2: Der zur Verfügung stehende Lektionen-Pool errechnet sich nach der jeweiligen Anzahl Schülerinnen und Schüler. Er wird den Schulleitungen vom Amt für Volksschulen jährlich mitgeteilt und von diesem überprüft. Der Berechnung des Lektionen-Pools wird ein durchschnittliches 100 Prozentpensum einer Schulischen Heilpädagogin bzw. eines schulischen Heilpädagogen (SHP) je 28 bzw. 27 Lektionen zu Grunde gelegt.</p> <p>Abs. 3: Mit der Formulierung, dass bei der Ausgestaltung unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen können, wird ermöglicht, dass nach Bedarf (heilpädagogische)</p>

⁵ SGS 640.51, GS 35.0233

<p>³ Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Ressourcen können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen, sofern sie die Unterstützung angemessen und kostenoptimiert sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fälle um maximal 30 Prozent überschritten werden, sofern:</p> <p>a. auf der Primarstufe eine Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegt;</p> <p>b. auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen vorliegt.</p> <p>⁵ Die Schulleitung entscheidet über die Ausgestaltung und die Festsetzung der einzelnen Angebote im Rahmen des Schulprogramms.</p> <p>⁶ Sie meldet dem Amt für Volksschulen den budgetierten Lektionen-Pool anhand der Vorgaben gemäss Absatz 2.</p>	<p>Lehrpersonen oder andere Fachpersonen, namentlich Sozialpädagog/innen eingesetzt werden können. Der Lektionen-Pool kann über das Schuljahr flexibel eingesetzt werden. Die Kontinuität und Planungssicherheit für die Anstellung von Lehrpersonen und anderen Fachpersonen kann durch deren Einsatz über mehrere Jahresstufen, durch Rahmenverträge, ergänzt durch befristete Anstellungen, gewährleistet werden. Die Umwandlung in andere Fachfunktionen erfolgt auf der Basis eines Umwandlungssatzes (1,5 bei Sozialpädagogik; 2 bei Assistenz).</p> <p>Abs. 4: Begründete Fälle beziehen sich insbesondere auf Regelklassen mit einem hohen Anteil an ISF- bzw. DaZ-Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Lern- und Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen kognitiven oder musischen Begabungen.</p> <p>Die Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache der Gemeinde auf der Primarstufe liegt in deren jeweiligem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben (insb. Mehrlektionen im Regelunterricht und Aufwendungen für separate Angebote).</p> <p>Abs. 5: Es obliegt der Schulleitung, im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung eine angemessene personelle Kontinuität sicherzustellen.</p> <p>Abs. 6: Die Meldung erfolgt aus Steuerungszwecken und zur Bewirtschaftung der Ressourcen.</p>
<p>§ 15 Platzzahlen für Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK)</p> <p>¹ Für die Beschulung in Einführungsklassen im ersten Schuljahr der Primarschule und in Kleinklassen (2.-6. Klasse der Primarschule) stehen maximal 4% aller Schulplätze der Primarschule zur Verfügung.</p> <p>² Für die Beschulung in Kleinklassen auf Niveau A der Sekundarstufe I stehen maximal 4% aller Schulplätze der Niveaus A und E der Sekundarstufe I zur Verfügung.</p> <p>³ Das Amt für Volksschulen bewilligt auf der Sekundarstufe I die Bildung von Kleinklassen im Rahmen der Klassenbildung.</p> <p>⁴ Die Schulleitungen der Primarstufe meldet dem Amt für Volksschulen</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Platzzahlen entsprechen dem Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler, welche über die letzten 4 Jahre (2013-2016) einer Einführungs- oder Kleinklasse zugewiesen wurden. Der Referenzrahmen sind die Schulplätze der Niveaus A und E an der öffentlichen Schule.</p> <p>Abs. 4: Die Meldung erfolgt aus Steuerungszwecken und zur Bewirtschaftung der verfügbaren Plätze.</p> <p>Abs. 5: Begründete Fälle beziehen sich insbesondere auf Kleinklassen mit schwierigen, lern- und verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler.</p>

<p>die Bildung von Einführungs- und Kleinklassen.</p> <p>⁵ Das verfügbaren Platzzahlen in begründeten Fällen um maximal 30 Prozent überschritten werden, sofern:</p> <p>a. auf der Primarstufe eine Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache durch die Gemeinde vorliegt;</p> <p>b. auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen vorliegt.</p>	<p>Die Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache der Gemeinde auf der Primarstufe liegt in deren jeweiligem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben (insb. Mehrlektionen im Regelunterricht und Aufwendungen für separative Angebote).</p>
<p>§ 16 Ressourcen für Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK)</p> <p>¹ Das Amt für Volksschulen bewilligt die Bildung von Fremdsprachenintegrationsklassen im Rahmen der Klassenbildung und bei Bedarf unterjährig, auf der Primarstufe unter Vorbehalt der Kostengutsprache durch die Gemeinde.</p>	<p>Der Anteil an Schülerinnen und Schüler in Fremdsprachenintegrationsklassen verläuft entsprechend und parallel zum Migrationsverlauf. Auf eine Ressourcensteuerung muss deshalb verzichtet werden.</p>
<p>§ 17 Lektionen-Pools für Logopädie</p> <p>¹ Für die Logopädie steht der Schulleitung am Ort des zuständigen Logopädischen Dienstes ein Lektionen-Pool zur Verfügung.</p> <p>² Der Lektionen-Pool richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Für je 570 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I stehen dem zuständigen logopädischen Dienst 27 Lektionen zur Verfügung.</p> <p>³ Die Schulleitung meldet dem Amt für Volksschulen die budgetierten Ressourcen anhand der Vorgaben gemäss Absatz 2.</p> <p>⁴ Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen, bei Vorliegen einer Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und der Kostengutsprache durch die Gemeinde, um maximal 30 Prozent überschritten werden.</p> <p>⁵ Logopädische Massnahmen für Kinder vor der Einschulung und auf der Sekundarstufe II werden vom zuständigen Logopädischen Dienst durchgeführt.</p> <p>⁶ Für die logopädischen Massnahmen für Schülerinnen und Schüler auf den Sekundarstufen I und II werden den Gemeinden vom Kanton semesterweise die Lohnkosten zuzüglich einer Infrastrukturpauschale von 250 Franken abgegolten.</p>	<p>Abs. 2: Die verfügbaren Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule entsprechen dem heutigen Stand und sind im Vergleich mit anderen Kantonen ausreichend. Wartelisten werden aufgrund fachlicher Kriterien nach dem Prinzip der Dringlichkeit geführt.</p> <p>Abs. 5: Logopädische Massnahmen im Frühbereich und auf Sekundarstufe II gehören zum Grundauftrag der Logopädischen Dienste und werden im Rahmen des Lektionen-Pools gemäss Abs. 2 erbracht. Sie sind im Ressourcen-Pool bereits mitberücksichtigt.</p> <p>Abs. 6: Die Abgeltung umfasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, der Integrativen Sonderschulung vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.</p>

<p>⁷ Schülerinnen und Schülern von Privatschulen können Leistungen der Logopädie in Anspruch nehmen, sofern diese durch die Privatschule finanziert werden und der zuständige Logopädische Dienst über entsprechende Kapazitäten ausserhalb des Lektionen-Pools verfügt.</p>	
<p>§ 18 Ressourcen für die Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten</p> <p>¹ Für die Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I stehen 30 Schulplätze zur Verfügung.</p> <p>² Die verfügbaren Plätze können in begründeten Fällen um maximal 30 Prozent überschritten werden.</p> <p>³ Das Amt für Volksschulen verwaltet die verfügbaren Plätze und entscheidet nach dem Dringlichkeits- und Prioritätsprinzip.</p>	<p>Das Angebot wurde in den letzten Jahren zu Gunsten integrativer Beschulungsformen sukzessive reduziert und diese subsidiäre Förderung erfolgt nur noch in absoluten Ausnahmefällen.</p>
<p>2.4 Inanspruchnahme</p>	
<p>§ 19 Zuweisung ohne Abklärung</p> <p>¹ Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nicht ausreichend gefördert werden, legt die Schulleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lektionen-Pools Massnahmen der Integrativen Speziellen Förderung ohne individuelle Lernziele, von Deutsch als Zweitsprache bzw. Förderangebot Französisch fest.</p> <p>² Schülerinnen oder Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung können im 1. Primarschuljahr von der Schulleitung einer Einführungsklasse zugewiesen werden.</p> <p>³ Die Schulleitung gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Zuweisung zur Einführungsklasse abzugeben.</p> <p>⁴ Die Zuweisung zur Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.</p> <p>⁵ Die zugewiesenen Massnahmen werden jährlich überprüft. Bei der Einführungsklasse erfolgt die Überprüfung im 4. Semester im Hinblick auf den Übertritt in die 2. Primarschulklasse.</p>	<p>Der Förderbedarf Integrative Spezielle Förderung, Deutsch als Zweitsprache und Förderangebot Französisch wird durch die Lehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler der Klasse erhoben. Die Schulleitung weist der Klasse entsprechende Ressourcen zu. Die Förderung erfolgt niederschwellig im Klassenkontext.</p> <p>Bei Deutsch als Zweitsprache kann gestützt auf ein standardisiertes Sprachabklärungsverfahren und unter Berücksichtigung der gesamten Förderplanung für die Schülerin oder den Schüler über die Aufnahme in den Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache oder die Fremdsprachenintegrationsklasse entschieden werden.</p>
<p>§ 20 Abklärung durch eine Fachstelle</p> <p>¹ Für die Inanspruchnahme von Integrativer Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, Logopädie der Beschulung in einer Kleinklasse, einer Privatschule oder einem Spezialangebot auf der Sekundarstufe I melden in der Regel die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei einer</p>	<p>Abs. 1: Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Abs. 3: Der Fachkonvent dient entsprechend der heutigen, durch Kantons- und Bundesgericht gestützten Praxis der Auslotung möglicher Förder- und Unterstützungsszenarien an der Regelschule,</p>

<p>Fachstelle gemäss § 4 zur Abklärung an.</p> <p>² Die abklärende Fachstelle erhebt den Förderbedarf anhand von differenzial-diagnostischen Abklärungen. Sie kann Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen.</p> <p>³ Zur Prüfung einer allfällig notwendigen Beschulung an einer Privatschule oder einem Spezialangebot auf der Sekundarstufe I wird über das Amt für Volksschulen ein Fachkonvent einberufen. An ihm beteiligt sind das Amt für Volksschulen, die abklärende Fachstelle, die zuständigen Schulleitungen und bereits involvierte Fachpersonen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen.</p> <p>⁴ Die abklärende Fachstelle überweist den Abklärungsbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulleitung und bei Empfehlungen für eine Privatschule oder ein Spezialangebot dem Amt für Volksschulen.</p> <p>⁵ Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004⁶ über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen zur Anwendung.</p>	<p>inklusive deren Speziellen Förderung sowie deren Ausschöpfung. Er dient der Entscheidvorbereitung, jedoch nicht der Entscheidungsfindung. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen. Hierfür stellt ihnen die abklärende Fachstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung, wenn ein Fachkonvent einberufen werden soll. Dieses wird dem Amt für Volksschulen eingereicht.</p>
<p>§ 21 Angeordnete Abklärung durch eine Fachstelle</p> <p>¹ Wird die Abklärung auf Antrag der Schulleitung vom Amt für Volksschulen angeordnet, erfolgt die Anmeldung durch dieses.</p> <p>² Bei angeordneter Abklärung können die Erziehungsberechtigten dem Amt für Volksschulen eine Abklärung bei einer ausserkantonalen Fachstelle beantragen.</p> <p>³ Mit der Anordnung der Abklärung verfügt das Amt für Volksschulen den Zeitrahmen, in welchem sich die Erziehungsberechtigten bei der abklärenden Fachstelle melden müssen.</p> <p>⁴ Zur Prüfung einer allfällig notwendigen Beschulung an einer</p>	<p>Abs. 1: Eine Abklärung kann im Ausnahmefall, nämlich dann, wenn das Angebot der Regelschule nachweislich nicht ausreicht, auf Antrag der Schulleitung durch das Amt für Volksschulen angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld und die Schulorganisation der Regelschule. Da es sich um einen tiefgreifenden Eingriff in die Erziehungsrechte handelt, erscheint eine hohe Formalisierung dieses Ablaufs notwendig.</p> <p>Abs. 2: Möglich ist es beispielsweise, eine Abklärung bei einer Fachstelle des Kantons Basel-Stadt vornehmen zu lassen.</p>

⁶ SGS 640.51, GS 35.0233

<p>Privatschule oder einem Spezialangebot auf der Sekundarstufe I wird über das Amt für Volksschulen ein Fachkonvent einberufen. An ihm beteiligt sind das Amt für Volksschulen, die abklärende Fachstelle, die zuständigen Schulleitungen und bereits involvierte Fachpersonen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen.</p> <p>⁵ Die abklärende Fachstelle überweist den Abklärungsbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Schulleitung und bei Empfehlungen für eine Privatschule oder ein Spezialangebot dem Amt für Volksschulen. Für Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen informiert sie das Amt für Volksschulen über die Auftragserledigung.</p>	<p>Abs. 4: Der Fachkonvent dient entsprechend der heutigen, durch Kantons- und Bundesgericht gestützten Praxis der Auslotung möglicher Förder- und Unterstützungsszenarien an der Regelschule, inklusive deren Speziellen Förderung sowie deren Ausschöpfung. Er dient der Entscheidvorbereitung, jedoch nicht der Entscheidungsfindung. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen. Hierfür stellt ihnen die abklärende Fachstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung, wenn ein Fachkonvent einberufen werden soll. Dieses wird dem Amt für Volksschulen eingereicht.</p> <p>Abs. 5: Bei angeordneten Abklärungen wird das Amt für Volksschulen als Auftraggeber in jedem Fall über die Auftragserledigung informiert. .</p>
<p>§ 22 Zuweisung mit Abklärung</p> <p>¹ Bei indiziertem Förderbedarf von Integrativer Spezieller Förderung mit individuellen Lernzielen, Logopädie der Beschulung in einer Kleinklasse legt die Schulleitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechende Massnahmen fest und weist sie zu.</p> <p>² Bei indiziertem Förderbedarf an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot kann das Amt für Volksschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung der abklärenden Fachstelle und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachkonvents im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Spezielle Förderung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot bewilligen. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn alle Möglichkeiten der Speziellen Förderung an der öffentlichen Schule auf der Sekundarstufe I ausgeschöpft sind.</p> <p>³ Eine Zuweisung zu einer Privatschule ist in Kombination mit einer Heimunterbringung nicht möglich.</p> <p>⁴ Die zuweisende Stelle gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den empfohlenen Massnahmen abzugeben.</p> <p>⁵ Die Zuweisungen gemäss Absätzen 1 und 2 erfolgen mittels</p>	<p>Abs. 2: Die Beschulung an einer Privatschule oder in einem Spezialangebot wird nur konsequent subsidiär zu einer Förderung an der öffentlichen Schule bewilligt.</p> <p>Abs. 3: Die Kombination einer stationären Unterbringung in einem Heim mit Privatschule ist nicht möglich, d.h. entweder erfolgt die Beschulung in der stationären Einrichtung oder an der Regelschule mit oder ohne Spezielle Förderung oder mit Massnahmen der Integrativen Sonderschulung oder an Sonderschulen (vgl. auch § 40).</p> <p>Abs. 4: Bisher war eine Zuweisung nur mit einem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich (ausser bei der Zuweisung zur Einführungsklasse). Dies führte zu Konstellationen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nicht gefördert werden konnte, weil die Erziehungsberechtigten eine Antragsstellung verweigerten. Daraus resultierten schwerwiegende Situationen nicht nur bezüglich des Wohles des Kindes, sondern des ganzen Klassen- und Schulkontexts, weil das Kind weiter beschult werden musste, jedoch in keiner Weise adäquat gefördert und unterstützt werden konnte.</p> <p>Neu können die Erziehungsberechtigten zur empfohlenen Massnahme Stellung nehmen, wobei sie mit dieser nicht einverstanden sein</p>

<p>Verfügung.</p> <p>⁶ Die zugewiesenen Massnahmen werden von der zuweisenden Stelle jährlich überprüft.</p> <p>⁷ Massnahmen für Logopädie werden für höchstens zwei Jahre verfügt. Sie können auf Antrag des Logopädischen Dienstes, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten um maximal ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>müssen. Die empfohlenen Massnahmen werden ihnen von der Schulleitung bzw. vom Amt für Volksschulen zur Stellungnahme unterbreitet. Erfolgt keine Stellungnahme, wird dennoch entschieden.</p>
<p>3 Sonderschulung</p>	
<p>3.1 Anspruch</p>	
<p>§ 23 Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung</p> <p>¹ Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen der integrativen Schulung den Kindergarten, die Primar- oder die Sekundarschule besuchen können oder auf den Unterricht an Sonderschulen oder in stationären Einrichtungen angewiesen sind.</p> <p>² Der Nachweis einer Behinderung gemäss § 3 dieser Verordnung ist Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Sonderschulung.</p> <p>³ Vom Nachweis einer Behinderung kann abgesehen werden, wenn die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung anordnet oder das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote eine solche gestützt auf eine soziale Indikation einer indizierenden Stelle bewilligt. Zudem muss eine Empfehlung einer abklärenden Fachstelle für eine Beschulung in einer stationären Einrichtung vorliegen.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 3 Vo SoS.</p> <p>Abs. 3: Bei Vorliegen einer sozialen Indikation für eine Heimplatzierung ist abzuklären, ob ein besonderer Bildungsbedarf vorliegt, der eine Beschulung in einer Heimschule indiziert. Liegt keine schulische Indikation vor, besteht der Anspruch auf eine Heim- jedoch nicht auf eine Sonderschulheimplatzierung. Diesfalls ist die öffentliche Schule am Ort des Heimes zu besuchen.</p> <p>Auch Schülerinnen und Schüler mit schwierigen sozialen Beeinträchtigungen, bei denen eine Fremdplatzierung zum Schutz des Wohles des Kindes (Kindesschutzmassnahmen oder soziale Indikation) angeordnet oder bewilligt ist, werden nicht automatisch im Heim beschult. Eine Beschulung in einem Schulheim bedingt zusätzlich eine entsprechende Empfehlung durch eine abklärende Fachstelle. D.h. weder die KESB noch die indizierende Stelle kann eine schulische Massnahme bewilligen oder verfügen. Dies obliegt der zuweisenden bzw. bewilligenden Dienststelle unter Berücksichtigung einer angemessenen Beschulungsform.</p>
<p>§ 24 Dauer der Sonderschulung</p> <p>¹ Die Leistungen der Sonderschulung werden in der Regel bis zum Ende der Volksschule gewährt.</p> <p>² Ist eine Anschlusslösung auf Sekundarstufe II oder ein Übertritt in eine Einrichtung der Behindertenhilfe nicht möglich, können die Leistungen der Sonderschulung an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres dauern.</p> <p>³ Diese Bestimmungen gelten nicht für den Unterricht in stationären</p>	<p>Bisher § 7 Vo SoS.</p> <p>Abs. 1: Die Sonderschulung ist Teil der Volksschule. Beim Übertritt in ein Angebot der Sekundarstufe II (zu dieser gehören auch Brückenangebote und die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss eidgenössischer Invalidenversicherungsgesetzgebung) müssen Inanspruchnahme und Kostentragung im Rahmen der IV und der kantonalen Bestimmungen für die Sekundarstufe II geregelt werden.</p> <p>Abs. 2: Mit Absatz 2 kann in einer Übergangsphase eine allfällig nötige</p>

<p>Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung gemäss § 23 Absatz 3.</p>	<p>Verlängerung der Sonderschulung gemäss heutiger Praxis sichergestellt werden.</p> <p>Abs. 3: Kinder und Jugendliche ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden, haben keinen Anspruch auf Beschulung bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs.</p>
<p>§25 Prüfung der integrativen Schulungsmöglichkeiten</p> <p>¹ Bei Schülerinnen oder Schülern, die Anspruch auf Sonderschulung haben, sind die Möglichkeiten der integrativen Schulung vor einem Entscheid auf eine separative Sonderschulung zu prüfen.</p> <p>² Besuchen sie ein separatives Angebot, haben sie Anspruch darauf, dass die Möglichkeit einer Integration regelmässig überprüft wird.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Vo SoS.</p> <p>Abs. 1: Die Bestimmung nimmt den Grundsatz von § 5a des Bildungsgesetzes auf und stellt sicher, dass in Beachtung der Einschränkungen der Bestimmung im Bildungsgesetz die Möglichkeiten der Integrativen Sonderschulung geprüft werden.</p> <p>Absatz 2 will sicherstellen, dass die einmal gewählte separative Sonderschulung nicht ohne periodische Prüfung integrativer Schulungsmöglichkeiten weiter geführt wird.</p>
<p>3.2 Angebot</p>	
<p>§26 Integrative Sonderschulung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise mit Massnahmen der Integrativen Sonderschulung wohnortsnah und integrativ in Regelschule der öffentlichen Volksschule beschult.</p> <p>² Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung können in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern (Integrationsklasse) oder in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler (Einzelintegration) erfolgen.</p> <p>³ Ein Anspruch auf Integrative Sonderschulung am Wohnort besteht nicht.</p> <p>⁴ Mit der Durchführung oder Begleitung der Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung können Heilpädagogische Fachzentren beauftragt werden.</p> <p>⁵ In Ausnahmefällen können Massnahmen der Integrativen Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler bewilligt werden, die eine Privatschule besuchen.</p>	<p>Abs. 1: Die vorzugsweise integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung stützt sich auf § 5a Bildungsgesetz.</p> <p>Abs. 2: Mit der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern ist die im Kanton eingeführte Praxis der Integrationsklassen gemeint, d.h. eine Regelklasse, in der Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung gemeinsam mit einer Gruppe von drei bis fünf Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit der Unterstützung durch eine heilpädagogische Lehrperson im Umfang eines zusätzlichen Pensums unterrichtet werden.</p> <p>Vorrang haben Beschulungen in Integrationsklassen aufgrund der gut dotierten Unterstützungsleistungen (100% SHP und Assistenz), welche im Kollektiv besser zum Tragen kommen und die gesamte Unterrichtszeit abdeckt.</p> <p>Abs. 4: Bisher haben die Heilpädagogischen Fachzentren die</p>

	<p>personelle und fachliche Verantwortung für die Integrative Sonderschulung inne. Zunehmend übernimmt die Regelschule aufgrund ihrer Erfahrung und Praxis diese Aufgabe. Damit einher muss auch die Kompetenz gehen, selbst Personal- und Fachentscheide zu fällen. Dies führt auch zu einer optimierten Personal- und Ressourcensteuerung.</p> <p>Abs. 5: Grundsätzlich findet die Integrative Sonderschulung an der öffentlichen Volksschule statt. Im Ausnahmefall können bei selbstzahlendem Besuch einer Privatschule Massnahmen der Integrativen Sonderschulung bewilligt werden.</p>
<p>§ 27 Unterricht an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen</p> <p>¹ Mit dem Unterricht an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen werden Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung je nach Alter und Schweregrad der Behinderung soweit als möglich im Rahmen des Lehrplanes individuell in ihren persönlichen, sozialen und kognitiven Kompetenzen beschult.</p> <p>² Der Unterricht in stationären Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler gemäss § 23 Absatz 3 erfolgt soweit als möglich nach Lehrplan.</p> <p>³ Bei Schulung in einer Sonderschule erfolgt der Schulbesuch in der Regel in der dem Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers nächstgelegenen, geeigneten Sonderschuleinrichtung.</p> <p>⁴ Bei Beschulung in einer stationären Einrichtung richtet sich diese nach dem individuellen sozial indizierten bzw. behinderungsbedingten Bedarf der Schülerin oder des Schülers. Ein Anspruch auf wohnortsnahe Beschulung besteht nicht.</p>	
<p>§ 28 Mittagsbetreuung</p> <p>¹ Bei Sonderschulung stehen Betreuung und Verpflegung zwischen der Unterrichtszeit am Vormittag und der Unterrichtszeit am Nachmittag als Teil der Massnahme zur Verfügung.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich grundsätzlich mit 12 Franken an den Kosten für Verpflegung und Betreuung über die Mittagszeit. Im Übrigen richtet sich die Kostenbeteiligung nach den</p>	<p>Ersetzt § 14 Vo SoS.</p> <p>Auf Antrag muss es möglich sein, von der Verpflegung keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf ein ausserschulisches Betreuungsangebot durch den Schulträger über die Mittagsbetreuung hinaus.</p>

<p>Bestimmungen der Regelschule.</p> <p>³ In stationären Einrichtungen erfolgt die Mittagsbetreuung im Rahmen des Gesamtauftrages. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach den Bestimmungen über die Jugendhilfe gemäss Sozialhilfegesetz⁷.</p> <p>⁴ Bei Integrativer Sonderschulung werden Betreuung und Verpflegung von der Schule bzw. der beauftragten Sonderschuleinrichtung verantwortet und in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule organisiert.</p>	
<p>§ 29 Ausserschulische Betreuung an Sonderschulen</p> <p>¹ Die Sonderschulen können bei nachgewiesenem Bedarf während der Schultage eine Betreuung nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis um 18 Uhr anbieten. Dabei gilt als Betreuungstag die Zeit, die über die Betreuung zwischen den Unterrichtsblöcken am Vormittag und am Nachmittag hinausgeht.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten für die Betreuung nach der Unterrichtszeit mit 10 Franken und an unterrichtsfreien Nachmittagen mit 20 Franken pro Betreuungstag.</p> <p>³ Für Schullager und Schulveranstaltungen, die im Rahmen des Schulprogramms der Sonderschulen durchgeführt werden, mit höchstens 32 Franken pro Tag.</p>	<p>Ersetzt § 14a Vo SoS.</p>
<p>§ 30 Transport und Bewältigung des Schulwegs</p> <p>¹ Für die Organisation und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Schulweges sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten verantwortlich.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Schule nicht selbständig zurücklegen oder nicht wohnortsnah beschult werden können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung des Transports zur Schule.</p> <p>³ Dieser Anspruch gilt auch für Selbstzahler einer Privatschule bei</p>	<p>Ersetzt § 16 Vo SoS.</p> <p>Grundsätzlich muss der Schulweg zumutbar sein (Länge, Gefährlichkeit, Persönlichkeit des Kindes vgl. Bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ist er nicht zumutbar, muss das beauftragte heilpädagogische Fachzentrum bzw. die Sonderschule Massnahmen ergreifen, um die Zumutbarkeit zu gewährleisten. Sind damit Kosten verbunden, sind diese vom Kanton zu finanzieren.</p> <p>Darüber hinaus wird hier ausdrücklich festgehalten, dass für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die es ihnen</p>

⁷ SGS 850, GS 34.0143

<p>Integrativer Sonderschulung. ⁴ Sofern möglich erfolgt der Transport mittels öffentlicher Verkehrsmittel. ⁵ Für die Organisation der Schulwegbewältigung ist die mit der Durchführung der Massnahme beauftragte Sonderschuleinrichtung bzw. die Privatschule zuständig.</p>	<p>verunmöglicht, den Schulweg selbständig (zu Fuss, mit ÖV etc.) zurückzulegen, der Transport zur Schule organisiert und finanziert wird.</p>
<p>§ 31 Psychomotorik ¹ Mit der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</p>	<p>Ersetzt die §§ 13 und 13a Vo SoS.</p>
<p>§ 32 Weitere therapeutische Massnahmen ¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Sonderschule oder in einer stationären Einrichtung besuchen, erhalten dort Logopädie und weitere notwendige Therapien.</p>	<p>Ersetzt § 11 Vo SoS. Im Rahmen der Kostentragung durch den Kanton werden die pädagogisch-therapeutischen Therapien übernommen. Die weiteren notwendigen Therapien gehen zu Lasten des KVG. „Dort“ bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich der Sonderschule oder der stationären Einrichtung und nicht auf eine Verpflichtung, die Therapie vor Ort anzubieten.</p>
<p>§ 33 Sozialberatung ¹ Die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten wird von einer spezialisierten Sozialberatungsstelle durchgeführt. ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann die Aufgabe einer privaten Institution übertragen.</p>	<p>Ersetzt § 17 Vo SoS. Derzeit nimmt die Stiftung Mosaik die Aufgabe der Sozialberatung wahr. Die Beratungsleistung ist umfassend und deckt sämtliche Fragen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, ab.</p>
<p>3.3 Ressourcen</p>	
<p>§ 34 Ressourcen für die Sonderschulung ¹ Das Amt für Volksschulen kann bei der Integrativen Sonderschulung als Einzelintegration eine zusätzliche Unterstützung bis maximal 8 Lektionen Schulische Heilpädagogik (SHP) bewilligen. ² Es kann bei Integrativer Sonderschulung in einer Integrationsklasse mit drei bis fünf integrierten Schülerinnen und Schülern eine zusätzliche Unterstützung bis maximal 28 (Primarstufe) bzw. 27 (Sekundarstufe I) Lektionen Schulische Heilpädagogik (SHP) sowie bis maximal ein 100-</p>	<p>Abs. 3: Mit der Formulierung, dass bei der Ausgestaltung unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen</p>

<p>Prozent-Pensum Klassenassistenten bewilligen.</p> <p>³ Bei der Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäss den Absätzen 1 und 2 können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen, sofern sie die Unterstützung angemessen und kostenoptimiert sicherstellen.</p> <p>⁴ Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der Integrativen Sonderschulung stehen der Schule bei Einzelintegrationen pauschal eine zusätzliche Lektion, bei Integrationsklassen zwei zusätzliche Lektionen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Für Selbstzahler einer Privatschule kann das Amt für Volksschulen bei entsprechender Indikation für die Integrative Sonderschulung bis maximal die durchschnittlichen Kosten für eine Einzelintegration bewilligen.</p> <p>⁶ Für Leistungen der Sonderschulung (ohne stationäre Sonderschulung) stehen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung insgesamt maximal 2,1% aller Schulplätze der Primarstufe und der Sekundarstufe I zur Verfügung.</p> <p>⁷ Leistungen der stationären Sonderschulung stehend entsprechend dem behinderungsbedingten Bedarf in Verbindung mit einer entsprechenden kindesschutzrechtlichen angeordneten oder sozialen indizierten Unterbringung zur Verfügung. Diese umfassen auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung gemäss § 23 Absatz 3.</p>	<p>können, wird ermöglicht, dass nach Bedarf (heilpädagogische) Lehrpersonen oder andere Fachpersonen, namentlich Sozialpädagoge/innen eingesetzt werden können. Die Umwandlung in andere Fachfunktionen erfolgt auf der Basis eines Umwandlungssatzes (1,5 bei Sozialpädagogik; 2 bei Assistenz).</p> <p>Abs. 4: die Kosten für die interdisziplinäre Zusammenarbeit sind Bestandteil der Zusatzkosten der Integrativen Sonderschulung und werden damit durch den Kanton getragen. Die Schulleitung setzt die Zusatzlektion(en) bedarfsgerecht ein.</p> <p>Abs. 6: Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulunterstützung entspricht im Schuljahr 2015/16 einem Prozentanteil von 2.1% aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule, inkl. Tagessonderschulen (Schuljahr 2015/16: 662 Schülerinnen und Schüler in der Integrativen und an Sonderschulen). Die maximal 2,1% der Schulplätze der Primarstufe und der Sekundarstufe I umfassen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung, für die der Kanton Basel-Landschaft aufkommen muss, ausgenommen diejenigen in stationären Einrichtungen. d.h. bei integrativ oder separativ in Tagessonderschulen beschulten Kindern gilt der Aufenthaltsort., bei Kindern, die in einer der Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellten, stationären Einrichtungen beschult werden, der Wohnsitz.</p> <p>Absatz 7: Im Schuljahr 2015/2016 besuchten 65 und damit rund 0,2% der Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft stationäre Sonderschulung. Im stationären Bereich ist aufgrund der oft in Verbindung mit der kindesschutzrechtlichen Anordnung oder sozialen Indikation dringlich notwendigen Umsetzung von Massnahmen eine hohe Flexibilität verlangt. Aufgrund des Individualanspruchs auf umgehende Platzierung sind Kosten- und Platzschwankungen möglich, welche einer Fixierung von zur Verfügung stehenden Platzzahlen entgegensteht. Massgeblich ist, dass im stationären Bereich die Sonderschulmassnahmen immer</p>
---	---

	gleichzeitig mit einer sozial indizierten oder kindesschutzrechtlich angeordneten Unterbringung in einem Heim erfolgen.
<p>§ 35 Ressourcen für Psychomotorik</p> <p>¹ Für die Psychomotorik steht dem Amt für Volksschulen als zuweisender Stelle ein Lektionen-Pool zur Verfügung.</p> <p>² Das Lektionen-Pool richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Für je 2500 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule steht dem Amt für Volksschulen ein Lektionen-Pool von 27 Lektionen zur Verfügung.</p> <p>² Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen auf Antrag des Fachzentrums für Psychomotorik um maximal 30 Prozent überschritten werden. Die Bewilligung für die Überschreitung der verfügbaren Ressourcen erteilt das Amt für Volksschulen.</p> <p>⁴ Massnahmen für Psychomotorik für Kinder vor der Einschulung werden vom Fachzentrum für Psychomotorik durchgeführt.</p>	Die vorgesehenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule entsprechen dem heutigen Stand und sind im Vergleich mit anderen Kantonen ausreichend.
3.4 Inanspruchnahme	
<p>§ 36 Abklärung für die Sonderschulung</p> <p>¹ In der Regel melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der abklärenden Fachstelle gemäss § 4 Absatz 1 Buchstabe a zur Abklärung an.</p> <p>² Die abklärende Fachstelle erhebt den Sonderschulbedarf über das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV). Sie kann Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen.</p> <p>³ Zur Prüfung der Möglichkeiten der Integrativen Schulung wird in der Regel über das Amt für Volksschulen ein Fachkonvent einberufen. An ihm beteiligt sind das Amt für Volksschulen, die abklärende Fachstelle, die zuständigen Schulleitungen und bereits involvierte Fachpersonen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen.</p> <p>⁴ Die abklärende Fachstelle überweist den Abklärungsbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen</p>	<p>Abs. 1: Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Abs. 3: Der Fachkonvent dient der Auslotung möglicher Förder- und Unterstützungsszenarien, insbesondere der integrativen Beschulungsmöglichkeiten, welche gemäss § 5a Bildungsgesetz prioritär zum Tragen kommen. Er dient der Entscheidvorbereitung, jedoch nicht der Entscheidungsfindung. Hier sollen alle relevanten Aspekte, namentlich das Wohl des Kindes, dessen Entwicklungsmöglichkeiten, das schulische Umfeld und die Schulorganisation unter den beteiligten Fachleuten erörtert werden. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen. Hierfür stellt ihnen die abklärende Fachstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung, wenn ein Fachkonvent einberufen werden soll. Dieses wird dem Amt für Volksschulen eingereicht.</p> <p>Ist von Vornherein klar, dass eine Integration nicht möglich ist (bspw.</p>

<p>entsprechend dem besonderen Bildungsbedarf nach dem Fachkonvent an die Erziehungsberechtigten und unter Vorbehalt von § 38 Absatz 1 an das Amt für Volksschulen.</p> <p>⁵ Die abklärende Fachstelle begleitet die sonderschulischen Massnahmen.</p>	<p>bei schwerer Mehrfachbehinderung) oder wird die separative Beschulung von allen Beteiligten gut geheissen, findet kein Fachkonvent statt.</p> <p>Abs. 4: Die abklärende Fachstelle formuliert im Abklärungsbericht unterschiedliche Aspekte des besonderen Bildungsbedarfs. Der Bericht gibt Auskunft darüber, ob die Massnahme vorzugsweise integrativ oder separativ durchgeführt werden soll. Darüber hinaus beinhalten er Empfehlungen zur möglichen zusätzlichen Unterstützung (bspw. Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Assistenz, Begabtenförderung). Bei Empfehlungen die separative Sonderschulung beinhaltet er Angaben zu den Anforderungen, welche die Bildungsinstitution erfüllen muss, jedoch keine konkreten Vorschläge und Nennungen zu bestimmten Schulen. Im Falle einer Sonderschulabklärung umfasst die Bedarfsabklärung die Empfehlung, soweit sie über eine Beratung hinausgehen. Für den Transport zum Unterricht gelten die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.</p>
<p>§ 37 Angeordnete Abklärung</p> <p>¹ Wird die Abklärung auf Antrag der Schulleitung vom Amt für Volksschulen angeordnet, erfolgt die Anmeldung durch dieses.</p> <p>² Bei angeordneter Abklärung können die Erziehungsberechtigten dem Amt für Volksschulen eine Abklärung bei einer ausserkantonalen Fachstelle beantragen.</p> <p>³ Mit der Anordnung der Abklärung verfügt das Amt für Volksschulen den Zeitrahmen, in welchem sich die Erziehungsberechtigten bei der abklärenden Fachstelle melden müssen.</p> <p>⁴ Die abklärende Fachstelle erhebt den Sonderschulbedarf über das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV). Sie kann Dritte für fachspezifische Untersuchungen beiziehen.</p> <p>⁵ Zur Prüfung der Möglichkeiten der Integrativen Schulung wird in der Regel über das Amt für Volksschulen ein Fachkonvent einberufen. An ihm beteiligt sind das Amt für Volksschulen, die abklärende Fachstelle, die zuständigen Schulleitungen und bereits involvierte Fachpersonen.</p> <p>⁶ Die abklärende Fachstelle überweist den Abklärungsbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung von schulischen Massnahmen den</p>	<p>Abs. 1: Eine Abklärung kann im Ausnahmefall, nämlich dann, wenn das Angebot der Regelschule nachweislich nicht ausreicht, auf Antrag der Schulleitung durch das Amt für Volksschulen angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld und die Schulorganisation der Regelschule. Da es sich um einen tiefgreifenden Eingriff in die Erziehungsrechte handelt, erscheint eine hohe Formalisierung dieses Ablaufs notwendig.</p> <p>Abs. 2: Möglich ist es beispielsweise, eine Abklärung bei einer Fachstelle des Kantons Basel-Stadt vornehmen zu lassen.</p> <p>Abs. 5: vgl. Kommentar zu § 36 Abs. 3.</p> <p>Abs. 6: Bei angeordneten Abklärungen wird der Abklärungsbericht mit Empfehlungen immer auch dem Amt für Volksschulen als Auftraggeber der Abklärung zugestellt.</p>

<p>Erziehungsberechtigten, der zuständigen Schulleitung, dem Amt für Volksschulen und gemäss § 38 Absatz 1 gegebenenfalls dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.</p>	
<p>§ 38 Abklärung für schulische Massnahmen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen</p> <p>¹ Ist eine stationäre Unterbringung mit stationärer Beschulung notwendig, überweist die abklärende Fachstelle den Abklärungsbericht mit der Empfehlung zur Umsetzung von schulischen Massnahmen entsprechend dem besonderen Bildungsbedarf, mit Angaben zur Dauer der schulischen Massnahme, den Erziehungsberechtigten und dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.</p> <p>² Die Überweisung von Abklärungsbericht und Empfehlung erfolgt nach Rücksprache betreffend die Unterbringung der Schülerin oder des Schülers mit der Kindesschutzbehörde oder der indizierenden Stelle gemäss § 25 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15). Sie muss vor Beginn der Massnahme erfolgen.</p> <p>³ Erlaubt es die soziale Situation und ist eine Beschulung in der Regelschule mit ihrer Speziellen Förderung oder in der Integrativen Sonderschulung nicht ausgeschlossen, wird ein Fachkonvent analog zu § 36 Absatz 3 unter Beizug der Kindesschutzbehörde oder der betreffend die Unterbringung der Schülerin oder des Schülers indizierenden Stelle und der Schulleitung der vorgesehenen Regelschule durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen.</p> <p>⁴ Die abklärende Fachstelle begleitet die schulischen bzw. sonderschulischen Massnahmen.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Es wird davon ausgegangen, dass Erziehungsberechtigte, die ihr Kind zur Abklärung anmelden, wenn gleichzeitig eine soziale Indikation erstellt wird, dies dem SPD bzw. der KJP mitteilen. Bei angeordneten Abklärungen ist dies per se sichergestellt.</p> <p>Die Empfehlung bezieht sich bei einer Beschulung in einer stationären Einrichtung auf eine konkrete Institution bzw. mehrere vergleichbare Institutionen. Dies ist notwendig, weil sowohl schulische wie soziale Indikationen bzw. kindesschutzrechtliche Anordnung zum Tragen kommen und diese aufeinander abgestimmt sein müssen.</p> <p>Durch die Ergänzung der Empfehlung mit Angaben zur Dauer der schulischen oder sonderschulischen Massnahme kann die Zuweisung auf einen kürzeren Zeitraum befristet und so die soziale Indikation bzw. die kindesschutzrechtliche Massnahme in einem kürzeren Intervall überprüft werden, ohne dass damit verbunden jedes Mal eine erneute Abklärung der schulischen oder sonderschulischen Massnahmen erfolgen muss. Gleichzeitig ist es auch möglich, aufgrund der sozialen Dringlichkeit eine befristete schulische Massnahme (bspw. die vorübergehende stationäre Beschulung) zu bewilligen, welche jedoch entsprechend dem schulischen Bedarf angepasst werden kann.</p> <p>Abs. 3: Mit einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung müssen nicht zwingend stationäre schulische Massnahmen verbunden sein. Auch bei einer Unterbringung haben grundsätzlich alle Kinder mit und ohne Behinderung Anspruch auf Prüfung der Möglichkeiten einer integrativen Beschulung. Beim Zusammenkommen von sozialen Indikationen oder Kindesschutzmassnahmen und besonderen Bildungsbedürfnissen kann sich diese Prüfung jedoch auch erübrigen, weil sich eine stationäre Unterbringung und Beschulung aufgrund der sozialen Dringlichkeit oder des Schweregrades der Behinderung aufdrängt.</p> <p>Wenn eine Beschulung in in der Regelschule, inklusiver deren Speziellen Förderung, oder eine integrative Sonderschulung bei</p>

	<p>gleichzeitig stationärer Unterbringung in einem Heim in Frage kommt, bezieht die abklärende Fachstelle das Amt für Volksschulen ein, und die Abklärung wird mit einem Fachkonvent gemäss § 36 Absatz 3 ergänzt. Dabei muss zwingend eine Rücksprache mit der KESB/Indizierende Stelle gemäss §25 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) betreffend den oder die möglichen Orte der Unterbringung der Schülerin oder des Schülers erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Anliegen vorgängig schriftlich einzubringen. Hierfür stellt ihnen die abklärende Fachstelle ein entsprechendes Formular zur Verfügung, wenn ein Fachkonvent einberufen werden soll. Dieses wird dem Amt für Volksschulen eingereicht.</p> <p>Ist eine Integration nicht möglich entscheidet das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote über die separative Beschulung in einer stationären Einrichtung.</p>
<p>§ 39 Zuweisung zu Sonderschulung</p> <p>¹ Das Amt für Volksschulen prüft, ob die Massnahmen der Speziellen Förderung ausgeschöpft sind und ob beziehungsweise inwieweit der Unterstützungs- oder Förderbedarf integrativ angemessen gedeckt werden kann und weist entsprechend dem Bedarf Massnahmen der integrativen Sonderschulung oder der Beschulung an einer Sonderschule zu.</p> <p>² Das Amt für Volksschulen gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den empfohlenen Massnahmen abzugeben.</p> <p>³ Die Zuweisungen gemäss Absatz 1 erfolgen mittels Verfügung.</p> <p>⁴ Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich auf Schuljahres- bzw. Semesterbeginn, wobei das Amt für Volksschulen bei ausgewiesener, den besonderen Bildungsbedarf betreffender Dringlichkeit Sofortmassnahmen für das laufende Semester anordnen kann.</p> <p>⁵ Die Zuweisung erfolgt befristet, maximal auf drei Jahre und spätestens auf Ende Kindergarten, Ende der 3. Primarschulklasse, Ende der Primarstufe und Ende Sekundarstufe I.</p>	<p>Abs. 1: Im Zuständigkeitsbereich des Amts für Volksschulen erfolgt grundsätzlich eine Subsidiaritätsprüfung betreffend der Ausschöpfung von Massnahmen des Förderangebots. Sind diese ausgeschöpft, erfolgt eine Prüfung, ob die Verstärkte Massnahme integrativ erfolgen kann (Vorrang der integrativen Schulung, vgl. § 5a Bildungsgesetz). Schliesslich haben auch Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf nicht Anspruch auf die optimale, sondern nur auf eine angemessene Beschulung (genauso wie auch die anderen Schülerinnen und Schüler, vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts), weshalb die Massnahmen durch das Amt für Volksschulen soweit angepasst werden können, als eine angemessene Beschulung sichergestellt ist.</p> <p>Abs. 2: Bisher war eine Zuweisung nur mit einem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Dies führte zu Konstellationen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nicht gefördert werden konnte, weil die Erziehungsberechtigten eine Antragsstellung verweigerten. Daraus resultierten schwerwiegende Situationen nicht nur bezüglich des Wohles des Kindes, sondern des ganzen Klassen- und Schulkontexts, weil das Kind weiter beschult werden musste, jedoch in keiner Weise adäquat gefördert und unterstützt werden konnte.</p>

	<p>Neu können die Erziehungsberechtigten zur empfohlenen Massnahme Stellung nehmen, wobei sie mit dieser nicht einverstanden sein müssen. Die empfohlenen Massnahmen werden ihnen vom Amt für Volksschulen zur Stellungnahme unterbreitet.</p> <p>Abs. 4: Um eine gewisse Ressourcensteuerung zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass die Bewilligungserteilung synchronisiert wird, so dass eine vergleichende Zuweisung möglich ist. Dies erfolgt durch Zuweisungen jeweils auf Schuljahres- bzw. Semesterbeginn. Damit kann auch die Planung verbessert werden. In den besonderen Bildungsbedarf betreffenden, dringlichen Fällen muss es jedoch möglich sein, Sofortmassnahmen im laufenden Semester anzuordnen. Bei schulischen Massnahmen im Zusammenhang mit stationären Unterbringungen muss je nach sozialer oder den besonderen Bildungsbedarf betreffender Dringlichkeit auch eine sofortige bzw. bald möglichste Zuweisung erfolgen können.</p> <p>Abs. 5: Bewilligungen erfolgen grundsätzlich befristet. Damit wird auch sichergestellt, dass die Notwendigkeit der Massnahme sowie die Möglichkeiten der integrativen Beschulung regelmässig überprüft werden.</p>
<p>§ 40 Zuweisung zu stationärer Sonderschulung</p> <p>¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote prüft in seinem Zuständigkeitsbereich die Empfehlung der abklärenden Fachstelle und weist entsprechend dem Bedarf den Besuch des Unterrichts in stationären Einrichtungen zu.</p> <p>² Eine Zuweisung wird nur vorgenommen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Unterbringung gemäss den Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung erfüllt sind.</p> <p>³ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den empfohlenen Massnahmen abzugeben.</p> <p>⁴ Die Zuweisungen gemäss Absatz 1 erfolgen mittels Verfügung.</p> <p>⁵ Die Zuweisung erfolgt nach Bedarf der Schülerin oder des Schülers und der schulischen Situation bzw. nach Dringlichkeit. In planbaren</p>	<p>Abs. 1: Die Empfehlung der abklärenden Fachstelle wird durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote in Bezug auf die gesamten Umstände (soziale Dringlichkeit, Schweregrad der Behinderung) geprüft.</p> <p>Abs. 2: Stationäre Sonderschulung im Zusammenhang mit einer Unterbringung können nur bewilligt bzw. zugewiesen werden, wenn eine soziale Indikation oder eine angeordnete Kindsschutzmassnahme vorliegen. Es bedarf folglich sowohl einer schulischen wie einer sozialen Indikation bzw. einer kindesschutzrechtlichen Anordnung. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung richten sich nach den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung, insb. der Vo über die Kinder- und Jugendhilfe. Die Kombination einer stationären Unterbringung in einem Heim mit Privatschule ist nicht möglich, d.h. entweder erfolgt die Beschulung in der stationären Einrichtung oder entweder an der Regelschule mit oder ohne Spezielle Förderung oder</p>

<p>Situationen erfolgt die Zuweisung auf Schuljahres- oder Semesterbeginn.</p> <p>⁶ Die Zuweisung erfolgt befristet, maximal auf drei Jahre und spätestens auf Ende Kindergarten, Ende der 3. Primarschulklasse, Ende der Primarstufe und Ende Sekundarstufe I.</p>	<p>mit Massnahmen der Integrativen Sonderschulung oder an Sonderschulen (vgl. § 22 Abs. 3).</p> <p>Abs. 3: Bisher war eine Zuweisung nur mit einem Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Dies führte zu Konstellationen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nicht gefördert werden konnte, weil die Erziehungsberechtigten eine Antragsstellung verweigerten. Daraus resultierten schwerwiegende Situationen nicht nur bezüglich des Wohles des Kindes, sondern des ganzen Klassen- und Schulkontexts, weil das Kind weiter beschult werden musste, jedoch in keiner Weise adäquat gefördert und unterstützt werden konnte.</p> <p>Neu können die Erziehungsberechtigten zur empfohlenen Massnahme Stellung nehmen, wobei sie mit dieser nicht einverstanden sein müssen. Die empfohlenen Massnahmen werden ihnen vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zur Stellungnahme unterbreitet. Erfolgt keine Stellungnahme, wird dennoch entschieden.</p> <p>Abs. 5: Bei schulischen Massnahmen im Zusammenhang mit stationären Unterbringungen muss je nach sozialer oder den besonderen Bildungsbedarf betreffender Dringlichkeit auch eine sofortige bzw. bald möglichste Zuweisung erfolgen können.</p>
<p>§ 41 Überprüfung des Bedarfs</p> <p>¹ Die Verlängerung oder Änderung der Bewilligung erfolgt gestützt auf eine Empfehlung der abklärenden Fachstelle und auf einen Lernbericht der Institution bzw. der Schule, die mit der Durchführung der Massnahme beauftragt ist.</p> <p>² Die zuweisende Dienststelle überprüft den Bedarf, gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eine Stellungnahme und entscheidet mittels Verfügung.</p>	<p>Abs. 1: Bei Verlängerungen oder Änderungen der Bewilligung muss nicht zwingend eine vollständige Abklärung durch die abklärende Fachstelle durchgeführt werden. Es reicht eine Empfehlung gestützt auf die für die Beurteilung des besonderen Bildungsbedarfs relevanten Faktoren.</p>
<p>§ 42 Spezielle Bestimmungen zur Abklärung und Zuweisung der Psychomotorik</p> <p>¹ Die Abklärung der Psychomotorik richtet sich nach den Bestimmungen von § 20. Die Zuweisung zur Psychomotorik erfolgt durch das Amt für Volksschulen und richtet sich analog nach den Bestimmungen § 22.</p>	

<p>² Bei Kindern im Vorschulalter beantragen die Erziehungsberechtigten gestützt auf eine fachärztliche Zuweisung die Fachabklärung beim Fachzentrum für Psychomotorik.</p> <p>³ Das Amt für Volksschulen bewilligt bei abgeklärtem Therapiebedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Massnahmen der Psychomotorik und erteilt dem Fachzentrum für Psychomotorik den Therapieauftrag und informiert die Schulleitung.</p> <p>⁴ Können auf Grund der verfügbaren Ressourcen Schülerinnen und Schüler nicht sofort in die Massnahmen aufgenommen werden, entscheidet das Fachzentrum für Psychomotorik über den Zeitpunkt der Aufnahme der Massnahmen nach dem Kriterium der Dringlichkeit.</p> <p>⁵ Massnahmen für Psychomotorik werden für höchstens zwei Jahre verfügt. Sie können auf Antrag des Fachzentrums für Psychomotorik, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und in Rücksprache mit der Schulleitung um maximal ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>Abs. 3: Massnahmen für Psychomotorik werden im Unterschied zu logopädischen Massnahmen nicht in Form von Lektionen erteilt, sondern auf Stundenbasis. Das Fachzentrum Psychomotorik entscheidet auf Grundlage des Abklärungsergebnisses über die Intensität der Massnahme bzw. die Intervalle zwischen den Interventionen.</p>
<p>§ 43 Spezielle Zuweisungsbestimmungen für die Integrative Sonderschulung</p> <p>¹ Heilpädagogische Fachzentren, welche zur Prüfung von Möglichkeiten der Integrativen Sonderschulung in den Fachkonvent einbezogen werden, sind je nach besonderem Bildungsbedarf insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Heilpädagogische Zentrum Baselland; b. das Therapie- und Schulzentrum Münchenstein; c. der audiopädagogische Dienst der GSR . <p>² Im Hinblick auf eine Integrative Sonderschulung holt das Amt für Volksschulen vor der Bewilligung der Massnahme bei der Schulleitung der aufnehmenden Regelschule eine Stellungnahme ein.</p>	
<p>§ 44 Spezielle Bewilligungsbestimmungen für die Integrative Sonderschulung</p> <p>¹ Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung können als Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erfolgen.</p> <p>² Sie werden durch die Heilpädagogischen Fachzentren durchgeführt.</p> <p>³ Beratungsleistungen bis maximal 30 Stunden pro Semester und</p>	<p>Abs. 3: Beratungsleistungen sind niederschwellige Leistungen, gemäss dem Normalisierungsprinzip darauf ausgerichtet, dass Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen nicht zusätzlich stigmatisiert werden. Sie bedürfen keiner Abklärung durch den SPD bzw. die KJP. Bis zu 30 Stunden pro Semester können sie direkt vom</p>

<p>Schülerin oder Schüler sind bewilligungsfrei. ⁴ Sie können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen oder der Schulleitung an das Heilpädagogische Fachzentrum und ohne Abklärung durch den SPD bzw. die KJP durchgeführt werden. ⁵ Alle Massnahmen mit einem höheren Zeitbedarf gelten als Unterstützungsleistung und werden gemäss §§ 36 bzw. 37 und 39 zugewiesen. ⁶ Die Heilpädagogischen Fachzentren informieren die zuständige Schulleitung der Regelschule über die Beratungsleistungen.</p>	<p>Heilpädagogischen Fachzentrum übernommen werden.</p>
<p>§ 45 Spezielle Bewilligungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Transport und Bewältigung des Schulwegs ¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die zuweisende Dienststelle über die Übernahme der Kosten für Transport und Bewältigung des Schulwegs. ² Die zuweisende Dienststelle holt vor ihrem Entscheid eine Stellungnahme der mit der Massnahme beauftragten Einrichtung der Sonderschulung ein.</p>	<p>Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind das Alter und die Behinderung der Schülerin oder des Schülers sowie die Beschaffenheit und die Länge des Schulweges.</p>
<p>§ 46 Spezielle Bewilligungsbestimmungen für die Inanspruchnahme der ausserschulischen Betreuung an Sonderschulen ¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet das Amt für Volksschulen in Rücksprache mit der Sonderschule über die Bewilligung der ausserschulischen Betreuung an Sonderschulen.</p>	<p>Das Angebot der ausserschulischen Betreuung gilt nur für die separative Sonderschulung. Dies ist Bestandteil der Zusatzkosten der separativen Sonderschulung und wird damit durch den Kanton getragen.</p>
<p>4 Heilpädagogische Früherziehung</p>	
<p>4.1 Anspruch</p>	
<p>§ 47 Anspruch auf Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung ¹ Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt, die in ihrer Entwicklung gefährdet oder eingeschränkt sind, haben Anspruch auf angemessene Förderung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. ² Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Förderangebot. ³ Heilpädagogische Früherziehung setzt nach der Geburt ein und dauert</p>	<p>Ersetzt §12 Vo SoS. Heilpädagogische Früherziehung (HFE) richtet sich einerseits an Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, einer Sinnesbehinderung (Seh- und/oder Hörvermögen) oder einer Autismus-Spektrum-Störung, andererseits an Kinder mit einer verzögerten oder eingeschränkten Entwicklung, die nicht auf eine konkrete Beeinträchtigung zurück zu führen ist. Für Kinder mit Sprachstörungen steht die Logopädie auch schon im Vorschulalter bei</p>

<p>bis zum Schuleintritt. In Ausnahmefällen kann sie nach Schuleintritt um längstens ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>den logopädischen Diensten der Gemeinden zur Verfügung. HFE leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Kleinkinder mit besonderem Förderbedarf hinsichtlich des Eintritts in den Kindergarten und der Wahrnehmung der Entwicklungschancen im Allgemeinen. Es besteht Anspruch auf angemessene nicht aber auf optimale Förderung.</p>
<p>4.2 Angebot</p>	
<p>§ 48 Beratung und Förderung ¹ Heilpädagogische Früherziehung erfolgt in Form von Beratung und Förderung. ² Die Beratung umfasst die Information und Beratung von Familien und Fachpersonen ohne Abklärungsauftrag mit dem Ziel der Integration. ³ Die Förderung umfasst die heilpädagogische Früherziehung von Kindern sowie die Beratung ihrer Erziehungsberechtigten und ihres Betreuungsumfeldes. ⁴ Die Förderung kann einzeln oder in Gruppen sowie integrativ in Spielgruppen und Kindertagesstätten erfolgen.</p>	<p>Ersetzt § 12 Vo SoS. Die Leistungspalette der HFE bleibt gegenüber der bisherigen Praxis unverändert. Neu wird in der Verordnung aufgeführt, dass die Förderung auch integrativ in Spielgruppen oder Kindertagesstätten erfolgen kann.</p>
<p>§ 49 Transport zur Förderung ¹ Für die Bewältigung des Wegs des zu fördernden Kindes zur heilpädagogischen Früherziehung sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich. ² Aufgrund der familiären Situation oder behinderungsbedingter Notwendigkeit des zu fördernden Kindes können die Erziehungsberechtigten die Übernahme der Kosten für Transport und Bewältigung des Wegs zur heilpädagogischen Früherziehung beantragen. ³ Für die Organisation des Transports sind die Fachzentren für heilpädagogische Früherziehung zuständig.</p>	<p>Abs. 2: In der Regel werden die Vorschulkinder von einem Elternteil oder einer anderen Bezugsperson auf dem Weg zur Förderung, die nicht zuhause bei der Familie stattfindet, begleitet. Ist dies der Familie nicht zumutbar oder für das Kind behinderungsbedingt nicht möglich, besteht Anspruch auf einen Transport.</p>
<p>4.3 Ressourcen</p>	

<p>§ 50 Ressourcen für die heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Für die heilpädagogische Früherziehung steht dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ein Ressourcen-Pool zur Verfügung.</p> <p>² Der Ressourcen-Pool umfasst je 1000 Kinder zwischen 0 und 4 Jahren 1400 Stunden heilpädagogische Früherziehung pro Jahr. .</p> <p>³ Bei der Ausgestaltung der Angebote können unterschiedliche Fachfunktionen zum Einsatz kommen, sofern sie die Beratung und Förderung angemessen und kostenoptimiert sicherstellen.</p> <p>⁴ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote kann bei Bedarf für die Förderung von Kindern mit einer spezifischen Behinderung wie insbesondere Hör- und Sehbehinderung sowie Autismus zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen.</p>	<p>Abs. 2: Der Ressourcen-Pool entspricht dem heutigen Stand und ist im Vergleich mit anderen Kantonen ausreichend. Der Ressourcen-Pool ermöglicht damit grundsätzlich, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, Beratung sowohl bei Familien als auch bei Fachpersonen anzubieten sowie die Förderung der Kinder in Einzel- und Gruppentherapien bedarfsgerecht zu leisten. Schwierig zu prognostizieren ist der Bedarf für Kinder mit einer Hörbehinderung oder einer Autismus-Spektrumsstörung. Der Ressourcen-Pool kann überschritten werden, um den Förderbedarf zu decken und damit schwerwiegende Folgeprobleme zu verhindern.</p> <p>Abs. 3: Bisher ist Praxis, dass ausschliesslich Heilpädagoginnen mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung die heilpädagogische Früherziehung leisten. Dies ist bei der üblichen Förderung im Umfang von maximal ca. 6 Stunden pro Woche sachgemäss. Insbesondere für die integrative Förderung oder ein intensives Fördersetting für Kinder mit Autismus-Spektrumsstörungen wird mit Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, dass andere Fachfunktionen zum Einsatz kommen.</p>
<p>4.4 Inanspruchnahme</p>	
<p>§ 51 Abklärung</p> <p>¹ Für die Inanspruchnahme von Förderung und gegebenenfalls Transport melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind gestützt auf eine fachärztliche Zuweisung bei der Fachstelle gemäss § 4 zur Abklärung an.</p> <p>² Die abklärende Fachstelle erhebt den Förderbedarf anhand von einem standardisierten Abklärungsprozess. Sie kann Dritte für fachspezifische Fragestellungen beiziehen.</p> <p>³ Sie erstellt einen Abklärungsbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung der Förderung und allenfalls des Transports zu Händen der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Ersetzt §5 Abs. 2b der Vo SoS.</p> <p>Die Fachzentren planen aufgrund einer standardisierten Abklärung die angemessene Förderung für die einzelnen Kinder. Sie klären auf Antrag der Eltern zusätzlich ab, ob Anspruch auf Transport besteht.</p>
<p>§ 52 Zuweisung</p>	<p>Ersetzt §§ 12 und 12a der Vo SoS.</p>

<p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ein Gesuch um Förderung mit den Empfehlungen der abklärenden Fachstelle ein.</p> <p>² Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligt bei abgeklärtem Förderbedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die Förderung und gegebenenfalls die Transportkosten.</p> <p>³ Können in Folge der Ressourcenbegrenzung nicht alle Kinder sofort in die Massnahmen aufgenommen werden, entscheiden die Fachzentren über den Zeitpunkt der Aufnahme der Massnahme nach dem Kriterium der Dringlichkeit.</p> <p>⁴ Beratungsleistungen bis maximal 20 Stunden pro 6 Monate sind bewilligungsfrei.</p>	<p>Abs. 1: Werden aufgrund der Beeinträchtigungen des Kindes unterschiedliche Fachzentren mit der Durchführung der Förderung beauftragt, arbeiten diese interdisziplinär zusammen.</p> <p>Abs. 3: Die Fachzentren empfehlen die angemessene Förderung. Ist aufgrund der beschränkten Ressourcen eine Priorisierung notwendig, so entscheidet jedes Fachzentrum aufgrund fachlicher Indikatoren und der Dringlichkeit.</p> <p>Abs. 4: Beratungsleistungen umfassen die Abklärung und Unterstützung von Kindern, ihren Erziehungsberechtigten und ihres Betreuungsumfeldes bis zu 20 Stunden pro halbem Jahr. Sie bedürfen keiner Abklärung und können von den Fachzentren direkt übernommen werden.</p>
<p>5 Kantonale Sonderschulen</p>	
<p>§ 53 Aufgaben, Schulbeteiligte, Leitung und Aufsicht sowie Disziplinarwesen</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, gelten für die kantonalen Sonderschulen sinngemäss die Bestimmungen der Kapitel 4 bis 7 der Verordnung vom 13. Mai 2003⁸ für die Sekundarschulen.</p> <p>² Das Schulprogramm enthält über die in § 28 der Verordnung für die Sekundarschule genannten Inhalte zusätzlich die Grundsätze der Förderplanung für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler bezüglich der individuellen Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele sowie deren Erreichung und Überprüfung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent setzt sich in Abweichung von § 40 der Verordnung für die Sekundarschule aus allen an der Sonderschulung</p>	<p>Ersetzt § 17b Vo SoS.</p>

⁸ SGS 6412.11, GS34.0968

<p>beteiligten Lehr- und Fachpersonen zusammen.</p> <p>⁴ Die Kostenrechnung erfolgt gemäss den Vorgaben der IVSE.</p> <p>⁵ Der Schulrat mit sieben Mitgliedern wird durch den Regierungsrat gewählt.</p>	
<p>§ 54 Unterstellung, Voraussetzungen, Zuständigkeit</p> <p>¹ Das zuständige Amt unterstellt kantonale Sonderschulen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 20022) für soziale Einrichtungen (IVSE), sofern diese:</p> <p>a. Leistungen anbietet, die auf die Schulung und Förderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäss § 3 dieser Verordnung ausgerichtet sind;</p> <p>b. über ein Angebot und ein Schul- oder Therapieprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen;</p> <p>c. die Aufnahme von ausserkantonalen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern vorsehen;</p> <p>d. die Bedingungen der IVSE erfüllen.</p> <p>² Es erteilt den Leistungsauftrag.</p> <p>³ Über die Unterstellung und den Leistungsauftrag entscheidet:</p> <p>a. für Sonderschulen das Amt für Volksschulen;</p> <p>b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.</p> <p>⁴ Das zuständige Amt überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen und die Erfüllung des Leistungsauftrags regelmässig.</p>	<p>Ersetzt § 17a Vo SoS.</p>
<p>6 Anerkennung von Einrichtungen und Leistungsvereinbarungen</p>	
<p>6.1 Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen und Spezialangeboten</p>	
<p>§ 55 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton schliesst mit Leistungserbringerinnen und -erbringern der Speziellen Förderung an Privatschulen oder in Spezialangeboten ab.</p> <p>² Privatschulen müssen über eine Bewilligung des Standortkantons</p>	<p>Abs. 2: Bei Spezialangeboten ist keine Bewilligung vorgesehen. Es handelt sich um Einzelfalllösungen wie etwa an einer Musikakademie, einer Hochschule etc.</p>

<p>verfügen. ³ Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist das Amt für Volksschulen zuständig.</p>	
<p>6.2 Innerkantonale Anerkennung von Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung</p>	
<p>§ 56 Anerkennungsvoraussetzung für Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung ¹ Leistungserbringerinnen oder -erbringer der Sonderschulung können anerkannt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie von einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Kantons Basel-Landschaft zur Führung einer Privatschule besitzen; b. sie Leistungen anbieten, die auf die Schulung und Förderung von Kindern, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gemäss § 3 dieser Verordnung ausgerichtet sind bzw., sofern sie Leistungen für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung gemäss § 23 Absatz 3 anbieten; c. sie über ein Angebot und ein Schul- oder Therapieprogramm verfügen, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen; d. sie für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festhalten und deren Erreichung überprüfen; e. ihre Lehrpersonen und Personen, die spezielle pädagogische Massnahmen durchführen, die Qualifikationsvoraussetzungen gemäss den Zulassungs- und Diplomanerkennungsbestimmungen der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. gemäss kantonalen Bestimmungen für das Ausüben einer Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllen; 	<p>Entspricht dem bisherigen § 18 Vo SoS, ergänzt um die ausdrückliche Erwähnung in Abs. 1 Bstb. b betreffend Angebot für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung gemäss § 23 Abs. 3.</p> <p>Die Revision des Bereichs Anerkennung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Die Bewilligung für das Heim richtet sich nach der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14), die Anerkennung desselben nach der Verordnung vom 3. Dezember 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15).</p>

<p>f. sie die Betriebsrechnung offen legen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.</p> <p>² Eine Sonderschuleinrichtung kann als Fachzentrum für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung anerkannt werden, wenn</p> <p>a. sie die Leistungen für eine bestimmte Gruppe von Kindern, Schülerinnen und Schülern im ganzen Kantonsgebiet anbietet;</p> <p>b. sie die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.</p> <p>³ Die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Sinne des Heimbetriebes richtet sich nach der Verordnung vom 3. Dezember 2013⁹ über die Kinder- und Jugendhilfe.</p>	
<p>§ 57 Anerkennungsvoraussetzung für Leistungserbringerinnen und -erbringer der Heilpädagogischen Früherziehung und der Psychomotoriktherapie</p> <p>¹ Ein Therapiezentrum kann als Fachzentrum für die Durchführung der heilpädagogischen Früherziehung und der Psychomotoriktherapie anerkannt werden, wenn:</p> <p>a. es die Leistungen für eine bestimmte Gruppe von Kindern, Schülerinnen und Schülern im ganzen Kantonsgebiet oder in einem definierten Teil des Kantonsgebietes anbietet;</p> <p>b. es über ein Angebot und ein Therapieprogramm verfügt, die dem qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons Basel-Landschaft entsprechen;</p> <p>c. es für jedes Kind, jede Schülerin und jeden Schüler in einer Förderplanung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs- und Therapieziele festhält und deren Erreichung überprüft;</p> <p>d. seine Fachpersonen die Qualifikationsvoraussetzungen gemäss den</p>	<p>Ersetzt §18 Vo SoS.</p>

⁹

<p>Zulassungs- und Diplomanerkennungsbestimmungen der EDK bzw. gemäss kantonalen Bestimmungen für das Ausüben einer Tätigkeit an einem Therapiezentrum erfüllen;</p> <p>e. es die Betriebsrechnung offen legt, eine Kostenrechnung führt und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet.</p>	
<p>§ 58 Zuständigkeit</p> <p>¹ Über die Anerkennung entscheidet:</p> <p>a. für Sonderschulen und Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung und Fachzentren der Psychomotoriktherapie das Amt für Volksschulen;</p> <p>b. für stationäre Einrichtungen der Sonderschulung und Fachzentren für die Heilpädagogische Früherziehung das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote.</p> <p>² Das zuständige Amt überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig.</p> <p>³ Das zuständige Amt unterstellt anerkannte Sonderschuleinrichtungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002¹⁰ für soziale Einrichtungen IVSE, sofern diese deren Bedingungen erfüllen und die Aufnahme von ausserkantonalen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern vorsehen.</p>	
<p>§ 59 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton schliesst mit den anerkannten, innerkantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung, der stationären Einrichtungen sowie der Heilpädagogischen Früherziehung und der Psychomotoriktherapie Leistungsvereinbarungen ab, sofern er sie nicht selber führt.</p> <p>² Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist die anerkennende Dienststelle zuständig.</p>	<p>Ersetzt §19 Vo SoS.</p>

¹⁰ SGS 855.2, GS 35.0726.

<p>§ 60 Reglemente</p> <p>¹ Die anerkennende Dienststelle kann zur einheitlichen Ausgestaltung der Leistungserbringung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen inklusive Infrastruktur Reglemente erlassen.</p>	
<p>6.3 Ausserkantonale Anerkennung von Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung</p>	
<p>§ 61 Anerkennung aufgrund interkantonalen Vereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton anerkennt ausserkantonale Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung in stationären Einrichtungen und Sonderschulen, wenn diese durch den Standortkanton einer interkantonalen Vereinbarung unterstellt sind, welcher auch der Kanton Basel-Landschaft beigetreten ist.</p> <p>² Die Anerkennung kann in Ausnahmefällen verweigert oder widerrufen werden.</p> <p>³ Die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Sinne des Heimbetriebes richtet sich nach der Verordnung vom 3. Dezember 2013¹¹ über die Kinder- und Jugendhilfe.</p>	
<p>§ 62 Anerkennungsvoraussetzung für Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringerinnen und -erbringer der Sonderschulung, die nicht einer interkantonalen Vereinbarung unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie von einer öffentlichen Trägerschaft geführt sind oder eine Bewilligung des Standortkantons zur Führung einer Privatschule besitzen; b. sie die Voraussetzungen gemäss § 56 Absatz 1 Buchstaben b bis f erfüllen. <p>² Für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung kann eine Sonderschuleinrichtung als Fachzentrum</p>	

11

<p>anerkannt werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leistungen für eine bestimmte Gruppe von Kindern, Schülerinnen und Schülern im ganzen Kantonsgebiet anbietet; b. die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt. <p>³ Die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Sinne des Heimbetriebes richtet sich nach der Verordnung vom 3. Dezember 2013¹² über die Kinder- und Jugendhilfe.</p>	
<p>§ 63 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausserkantonaler Leistungserbringerinnen und -erbringer richtet sich nach § 58.</p>	
<p>§ 64 Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton schliesst mit den anerkannten, ausserkantonalen Leistungserbringerinnen und -erbringern der Sonderschulung und der stationären Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, sofern sie nicht der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen unterstellt sind.</p> <p>² Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist die anerkennende Dienststelle zuständig.</p>	
<p>6 Organisation und Aufsicht</p>	
<p>§ 65 Amt für Volksschulen</p> <p>¹ Das Amt für Volksschulen hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es anerkennt Sonderschulen, Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur integrativen Schulung sowie Fachzentren für Psychomotoriktherapie; b. es schliesst Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Speziellen Förderung mit Privatschulen, im Rahmen der Sonderschulung mit Sonderschulen, Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung sowie 	<p>Ersetzt § 23a Vo SoS. Grundsätzlich bleiben die dem Amt für Volksschulen zugewiesenen Aufgaben unverändert soweit nicht nachfolgend kommentiert.</p>

¹²

<p>Fachzentren für Psychomotoriktherapie ab;</p> <p>c. es ist zuständig für die Planung und Organisation der Angebote der Speziellen Förderung an Privatschulen, der Integrativen Sonderschulung, der Sonderschulen sowie der Psychomotoriktherapie im Kanton;</p> <p>d. es bewilligt die Inanspruchnahme von Massnahmen zur Speziellen Förderung an Privatschulen, der Integrativen Sonderschulung und an Sonderschulen sowie die Psychomotoriktherapien;</p> <p>e. es bewilligt die Inanspruchnahme von Transporten zu Angeboten der Integrativen Sonderschulung, zu Psychomotoriktherapien sowie zum Unterricht in Sonderschulen sowie die ausserschulische Betreuung an Sonderschulen;</p> <p>f. es beaufsichtigt die Sonderschulen sowie die Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung und der Psychomotoriktherapien;</p> <p>g. es überprüft die Erfüllung der Leistungsaufträge, die Einhaltung der Erlasse, die interne Qualitätssicherung sowie das Rechnungswesen der Privatschulen und Spezialangebote im Rahmen der Speziellen Förderung, der Sonderschulen, der Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung und der Psychomotoriktherapie;</p> <p>h. es ist zuständig für die Umsetzung der Massnahmen im Bereich D (externe Sonderschulung) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.</p>	
<p>§ 66 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote</p> <p>¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. es anerkennt Sonderschulen in stationären Einrichtungen und Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung;</p>	<p>Ersetzt § 23 Vo SoS. Grundsätzlich bleiben die dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote zugewiesenen Aufgaben unverändert soweit nicht nachfolgend kommentiert.</p> <p>Bstb. a: Von der Anerkennung zu unterscheiden ist die Bewilligung zur Führung einer Privatschule. Diese wird im Bereich Volksschule immer vom Amt für Volksschulen erteilt, sofern die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.</p>

<p>b. es schliesst Leistungsvereinbarungen mit stationären Einrichtungen der Sonderschulung und Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung ab;</p> <p>c. es ist zuständig für die Planung und Organisation der stationären Angebote der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung im Kanton;</p> <p>d. es bewilligt in Übereinstimmung mit dem Entscheid betreffend die Unterbringung gemäss der Verordnung vom 5. September 2006¹³ über die Kinder- und Jugendhilfe den Unterricht in Sonderschulen in stationären Einrichtungen sowie Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung;</p> <p>e. es bewilligt die Inanspruchnahme von Transporten zum Unterricht in stationären Einrichtungen und in der heilpädagogischen Früherziehung, wenn damit Leistungen des Kantons verbunden sind;</p> <p>f. es beaufsichtigt die stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie die Fachzentren für die heilpädagogische Früherziehung;</p> <p>g. es überprüft die Erfüllung der Leistungsaufträge, die Einhaltung der Erlasse, die interne Qualitätssicherung sowie das Rechnungswesen der stationären Einrichtungen der Sonderschulung sowie der Fachzentren für heilpädagogische Früherziehung;</p> <p>h. es ist Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE in den Bereichen A , B und D.</p>	
<p>§ 67 Organisation der Logopädischen Dienste</p> <p>¹ Die Schulen einer oder mehrerer Gemeinden führen einen Logopädischen Dienst.</p> <p>² Die Logopädinnen und Logopäden unterstehen der Schulleitung. Bei gemeinsamen Logopädischen Diensten ist die Unterstellung im Vertrag geregelt.</p>	<p>Ersetzt die §§ 3 – 11 der Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation.</p> <p>Die Logopädischen Dienste sind der Schulleitung unterstellt. Die funktionalen Abläufe und die Abgeltung für die Leitungsfunktion sind definiert.</p>

¹³ SGS [850.15](#), GS 35.0971.

<p>³ Umfasst ein Logopädischer Dienst zwei Logopädinnen und Logopäden oder mehr, wird einer Logopädin oder einem Logopäden die Leitung übertragen.</p> <p>⁴ Die Leitungszeit für die Leitung Logopädie besteht aus einer Entlastung. Sie beträgt grundsätzlich 2 Lektionen und wird ab 101 Stellenprozenten für den gesamten Logopädischen Dienst um jeweils 0,5 Lektionen pro weitere 50 Stellenprozente erhöht.</p> <p>⁵ Besteht keine Leitung Logopädie, beträgt die Entlastung für Administration bei 40 Stellenprozenten oder mehr 1 Lektion.</p> <p>⁶ Die Anstellung der Mitarbeitenden des Logopädischen Dienstes richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für die Lehrpersonen. Besteht eine Leitung Logopädie, sind die Logopädinnen und Logopäden derselben unterstellt.</p>	
<p>§ 68 Sonderschulleitungskonferenz</p> <p>¹ Die Leitungen der Sonderschulen, der Fachzentren für Integrative Sonderschulung und der Psychomotoriktherapie, der stationären Einrichtungen der Sonderschulung im Kanton, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder die er selber führt, bilden die Sonderschulleitungskonferenz.</p> <p>² Ihr gehören je eine Vertretung der Leitung pro Einrichtung an.</p> <p>³ Je eine Vertretung des Amtes für Volksschulen und des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote nehmen an den Konferenzen teil.</p> <p>⁴ Die Schulleitungskonferenz gehört der Schulleitungskonferenz Primarstufe oder Sekundarstufe I an. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	
<p>II. Fremdänderungen</p>	
<p>1. Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹⁴ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁴ SGS 641.11; GS 34.0947

§ 15	§ 15 aufgehoben.	
§ 19	§ 19 aufgehoben.	
§ 24	§ 24 Abs. 4 aufgehoben	
§ 35	§ 35 aufgehoben.	
§ 36	§ 36 aufgehoben.	
§ 37	§ 37 aufgehoben.	
§ 38	§ 38 aufgehoben.	
§ 39	§ 39 aufgehoben.	
§ 40	§ 40 aufgehoben.	
§ 42	§ 42 aufgehoben.	
§ 43	§ 43 aufgehoben.	
§ 44	§ 44 aufgehoben.	
§ 45	§ 45 aufgehoben.	
§ 46	§ 46	

	aufgehoben.	
§ 47	§ 47 aufgehoben.	
§ 70	§ 70 Absatz 2 Buchstabe b: ² Es hat folgende Aufgaben: b. es unterstützt und berät die Schulen in Unterrichtsfragen sowie in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Interkulturelle Pädagogik, Berufs- und Schullaufbahnvorbereitung und im Bereich der geschlechtergerechten Pädagogik und Gleichstellung der Geschlechter;	
2. Die der Verordnung vom 13. Mai 2003 ¹⁵ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:		
§ 12	§ 12 aufgehoben.	
§ 14	§ 14 aufgehoben.	
§ 15	§ 15 aufgehoben.	
§ 16	§ 16 aufgehoben.	
§ 17	§ 17 aufgehoben.	
§ 18	§ 18 aufgehoben.	

¹⁵ SGS 642.11; GS 34.0968

§ 19	§ 19 aufgehoben.	
§ 21	§ 21 aufgehoben.	
§ 22	§ 22 aufgehoben.	
§ 23	§ 23 aufgehoben.	
§ 24	§ 24 aufgehoben.	
§ 25	§ 25 aufgehoben.	
§ 26	§ 26 aufgehoben.	
§ 27	§ 27 aufgehoben.	
III. Fremdaufhebungen		
1. Die Verordnung vom 13. Mai 2003 ¹⁶ für die Sonderschulung wird aufgehoben. 2. Die Verordnung vom 9. November 2004 ¹⁷ über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation wird aufgehoben.		
IV. Inkrafttreten		
Diese Verordnung tritt am xxx in Kraft.		

¹⁶ SGS 640.71; GS 34.1018

¹⁷ SGS 640.81; GS 35.0267